

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Knobben I“, Hörstel Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur Bebauungsplanänderung und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

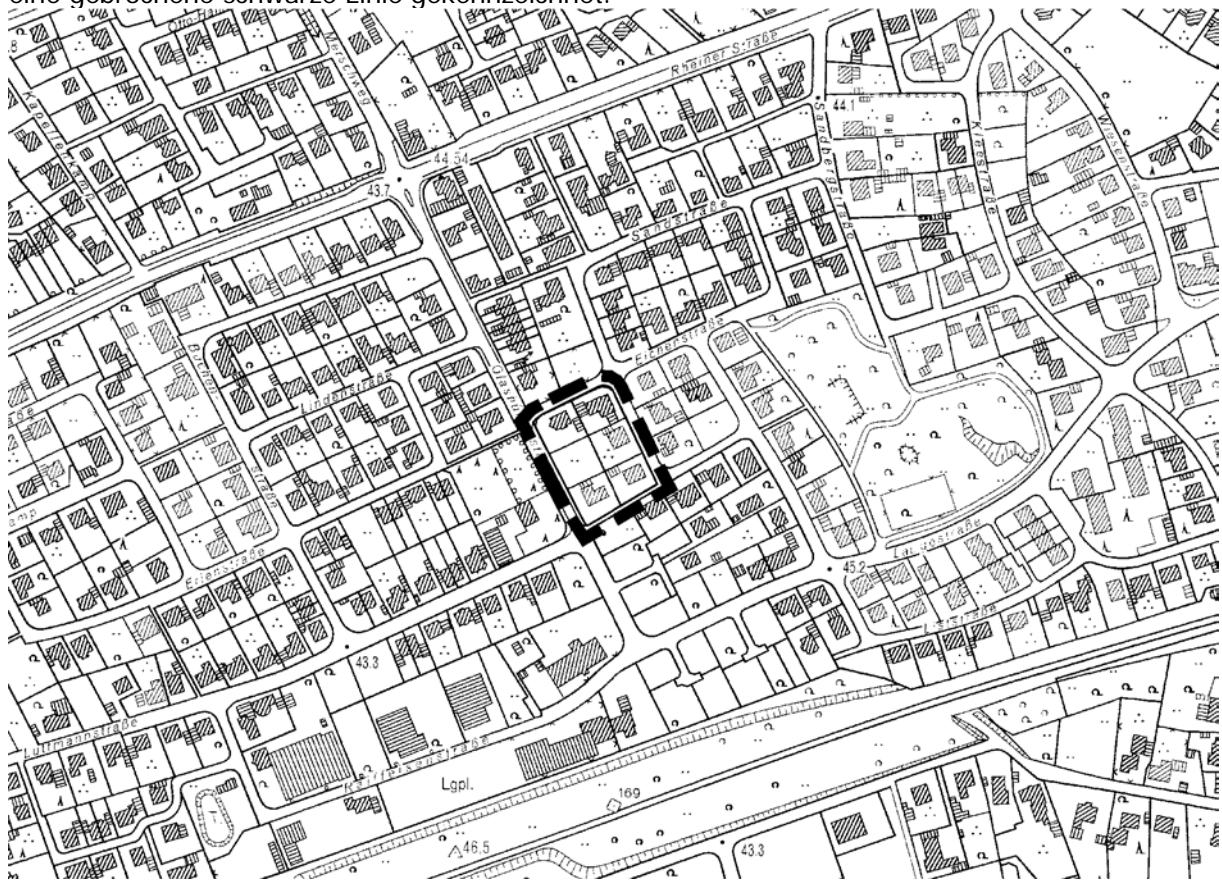
Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Knobben I“, Stadt Hörstel im Rahmen einer vereinfachten Änderung zu ändern. Die Verwaltung wurde damit beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte durchzuführen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 BauGB in der aktuell gültigen Fassung. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie einer Umweltprüfung wird abgesehen. Die Verwaltung wird direkt mit der Durchführung der Auslegung nach § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB beauftragt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gebrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



DGK 3611-33

Mit der Bebauungsplanänderung sollen vorrangig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aktivierung einer vorhandenen Baulücke in integrierter Lage, unter Anpassung an die aktuellen

Anforderungen und Bedürfnisse einer nachhaltigen und klimagerechten Wohnbaulandentwicklung, geschaffen werden. Um eine flexiblere Bebauung zu ermöglichen ist dabei insbesondere vorgesehen, die bisherigen Baugrenzen, die mit einem Abstand von 5 bzw. 8 m zu den angrenzenden Verkehrsflächen festgemacht sind, näher an diese heranzuführen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das Verfahren im Wege einer vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck liegen Bebauungsplanentwurf und Begründungsentwurf in der Zeit vom **13. Juli 2020 bis einschließlich 26. August 2020** im Rathaus Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.05, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Da zurzeit auf Grund der dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus Besuche im Rathaus nur noch nach telefonischer Vereinbarung möglich sind, melden Sie sich zur Einsichtnahme bitte unter folgender Telefonnummer Tel.: 05454 / 911 161 telefonisch an. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der besonderen Umstände in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens um zwei Wochen ausgedehnt worden. Darüber hinaus können die Unterlagen in genanntem Zeitraum auf den Internetseiten der Stadtplanung Hörstel <https://www.o-sp.de/hoerstel/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hörstel, 02.07.2020
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Wilhelm Peters